

Antrag Spielleiter Robert Kutschick zur JHV 2020

Ergänzung des §7 der Turnierordnung um einen Absatz 18 mit folgendem Inhalt:

"Wird der Spielbetrieb durch höhere Gewalt beeinträchtigt (z.B. Krieg, Terror, Naturkatastrophen oder Seuchen), trifft der Spielleiter die erforderlichen Regelungen zur Durchführung, Unterbrechung und/oder zum Abbruch des Spielbetriebs sowie zu den Bußgeldern. Eine Differenzierung zwischen den Ligen ist dabei zulässig.

Die Regelungen zur Durchführung des Spielbetriebs können den Turniermodus, Spieltermine, Ort und Uhrzeit sowie sonstige Modalitäten umfassen. Bei Unterbrechung kann der Spielbetrieb auch über das Kalenderjahr des ursprünglichen Saisonendes hinaus fortgesetzt werden.

Die Regelungen zum Abbruch des Spielbetriebes können auf- und Abstieg sowie die Startberechtigung von Mannschaften, eine Annullierung der Saison und eine Wertung zum aktuellen oder einem späteren Zeitpunkt (auch auf Basis eines Punkteschnitts pro Spiel) umfassen.

Die Regelungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung des Vorstands. Ist die Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit nicht möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen. Die Regelungen sind unverzüglich auf der Homepage des Kreisverbandes zu veröffentlichen. Die Eintragungen im Ligamanager werden angepasst. Gegen die Regelungen können die Vereine des Kreisverbandes jederzeit Einspruch beim Schiedsgericht des Kreises erheben."